



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen ID1-2244.2-610	Bearbeiter Herr Seisenberger	München 13.03.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-2734 / -12734	Zimmer LU9-0306	E-Mail Andreas.Seisenberger@stmi.bayern.de

2153-I

**Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des kommunalen
Feuerwehrwesens;
Förderung der Ersatzbeschaffung von Hilfeleistungssätzen für die
Feuerwehren – Sonderförderprogramm für die Beschaffung von
„Hilfeleistungssätzen“ gemäß DIN EN 13204**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des mit IMS vom 22.08.2008 eingeführten, zuletzt mit Schreiben vom 16.12.2011 geänderten, bis 31.12.2017 befristeten Sonderförderprogramms wird die Ersatzbeschaffung von Hilfeleistungssätzen (HLS) gefördert, die aufgrund des aktuellen Stands der Fahrzeugtechnik den heutigen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von hydraulischen Rettungsmitteln nicht mehr entsprechen. Damit sollen die mit der Beschaffung verbundenen besonderen finanziellen Belastungen für die Kommunen in vertretbarem Rahmen gehalten werden. Im Rahmen dieser Sonderförderung können HLS ggf. abweichend von der sonst für Feuerwehrfahrzeuge und ihre Beladung einschlägigen Bindungsfrist ersatzbeschafft werden.

Daneben kommt ab Zugang dieses Schreibens bei den Regierungen auch eine Förderung der Erstbeschaffung für bislang nicht mit einem Hilfeleistungssatz ausgestattete Feuerwehren in Betracht, wenn die Ausstattung mit dieser Ausrüstung wegen eines neuen Autobahnabschnitts oder Autobahnzubringers bzw. eines mehrspurigen erfolgten Ausbaus einer Bundesstraße im Schutzbereich erforderlich wird.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Diese HLS werden aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gefördert. Das seinerzeit festgelegte Fördervolumen und das Kontingent sind rückwirkend zum 01.01.2011 ausgesetzt.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird während der Laufzeit des Sonderförderprogramms die Ersatzbeschaffung von kompletten Hilfeleistungssätzen (HLS). Ein kompletter HLS hat zu bestehen aus

- 1 Spreizer nach DIN EN 13204 mindestens Typ BS oder höhere Leistung,
- 1 Schneidgerät nach DIN EN 13204 mindestens Typ BC oder höhere Leistung,
- 1 Satz Rettungszylinder nach DIN EN 13204 mindestens Typ R60, bestehend aus max. drei Rettungszylindern mit einer eingefahrenen Baulänge des kürzesten Rettungszylinders von max. 540 mm und einer ausgefahrenen Baulänge des längsten Rettungszylinders von mind. 1.500 mm,
- 1 Pumpenaggregat (Elektromotorpumpe oder Verbrennungsmotorpumpe als Pumpenaggregat MTO nach DIN EN 13204 für den simultanen Antrieb von mehreren hydraulischen Rettungsgeräten).

Dies gilt auch für die Erstbeschaffung eines notwendigen HLS wegen der Aufnahme eines neuen Autobahnabschnitts oder Autobahnzubringers in den

Schutzbereich einer Feuerwehr bzw. eines mehrspurig erfolgten Ausbaus einer Bundesstraße im Schutzbereich.

Gefördert werden können auch wesentliche Bestandteile eines HLS (Spreizer, Schneidgerät, Rettungszyylinder, Pumpenaggregat).

Die Leistungswerte der zur Förderung anstehenden HLS bzw. wesentlicher Bestandteile davon dürfen nicht unter den Leistungsmindestwerten liegen, die in den jeweiligen aktuellen Fahrzeugnormen für die einzelnen Geräte festgelegt sind.

Kombinationsgeräte (Kombi-Geräte) werden nach diesem Sonderförderprogramm nicht gefördert.

2. Fördervoraussetzungen, Bedingungen und Förderausschluss

2.1 Fördervoraussetzungen

Die Ersatzbeschaffung von notwendigen HLS ist nur dann förderfähig, wenn sie

- gerechnet ab dem Monat der Indienststellung mindestens zehn Jahre alt sind; dieses Mindestalter müssen bei Beschaffung eines kompletten HLS drei von vier Geräten des zu ersetzenden HLS (also Spreizer, Schneidgerät, Rettungszyylinder, Pumpenaggregat) erfüllen; sofern der HLS bisher keine Rettungszyylinder enthält, gilt das Mindestalter für Spreizer, Schneidgerät und Pumpenaggregat; bei Beschaffung von wesentlichen Bestandteilen müssen diese mindestens zehn Jahre alt sein,
- aufgrund des aktuellen Stands der Fahrzeugtechnik den heutigen an die Leistungsfähigkeit von hydraulischen Rettungsmitteln gestellten Anforderungen nicht mehr entsprechen,
- in der Alarmierungsplanung für THL-Einsätze hinterlegt sind und

- auf einem Fahrzeug verlastet sind, das nach derzeit geltender bzw. im Zeitpunkt der Beschaffung des Fahrzeugs geltender Norm mit HLS bzw. mit Zusatzbeladung THL ausgestattet war; für ein mit Zusatzbeladung THL ausgestattetes TLF 16/25 gilt dies entsprechend.

Die Erstbeschaffung von HLS für Fahrzeuge einer bislang nicht mit einem Hilfeleistungssatz ausgestatteten Feuerwehr ist nur dann förderfähig, wenn

- die Ausstattung wegen Aufnahme eines neuen Autobahnabschnitts oder Autobahnzubringers in den Schutzbereich bzw. eines mehrspurig erfolgten Ausbaus einer Bundesstraße im Schutzbereich erforderlich wird und
- die Ausstattung für ein bislang nicht mit einem HLS ausgerüstetes Fahrzeug erfolgt, das nach im Zeitpunkt der Beschaffung des Fahrzeugs geltender Norm optional mit HLS ausgestattet werden kann.

Maßgeblich für die Förderung einer Erstausrüstung ist zudem, dass die Verkehrsfreigabe des Straßenabschnitts, der den Bedarf eines HLS für die Feuerwehr auslöst, erst nach Zugang dieses Schreibens erfolgt.

2.2 Bedingungen und Förderausschluss

- Es muss sichergestellt sein, dass der gesamte HLS (Umfang siehe Nr. 1) auf dem jeweiligen Fahrzeug vollständig verlastet und sicher untergebracht mitgeführt werden kann.
- Bei der Erstbeschaffung eines zusätzlichen notwendigen Feuerwehrfahrzeugs, das nach DIN mit einem HLS auszustatten ist, ist zusammen mit dem Neufahrzeug auch der HLS mitzubeschaffen. Ebenso ist bei Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs, das nach DIN standardmäßig oder notwendigerweise optional mit einem HLS ausgestattet ist, grundsätzlich zusammen mit dem Neufahrzeug als Bestandteil der Beladung ein HLS mitzubeschaffen, sofern nicht ein den aktuellen Leistungsanforderungen entsprechender HLS bzw. wesentliche Bestandteile davon vom Vorgängerfahrzeug übernommen werden. Eine

Förderung nach dem Sonderförderprogramm ist in diesen Fällen ausgeschlossen, da die Kosten für die Beschaffung eines HLS bereits im Rahmen des Festbetrags bei der Fahrzeugförderung anteilig berücksichtigt sind. Eine Förderung nach dem Sonderförderprogramm ist auch ausgeschlossen, wenn in zeitlich nahem Zusammenhang zur Beschaffung des HLS auch die Entscheidung zur Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs getroffen wird, für das der HLS ersatzbeschafft wurde. Wurde bei einer bereits erfolgten Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs vom Vorgängerfahrzeug ein HLS (mindestens: Spreizer, Schneidgerät und Pumpenaggregat) übernommen, so ist zur Vermeidung von Doppelförderungen eine Förderung nach diesem Sonderförderprogramm frühestens zehn Jahre nach Indienststellung des Feuerwehrfahrzeugs möglich.

- Soweit auf einem zu ersetzenden Feuerwehrfahrzeug ein bereits nach Nr. 1 dieses Sonderförderprogramms geförderter HLS verlastet ist, ist dieser HLS im Rahmen seiner Bindungsfrist auf das als Ersatz beschaffte Fahrzeug zu übernehmen.

3. Dauer und Umfang des Förderprogramms

Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2017. Die für die Abrechnung erforderlichen Nachweise der Verwendung sind bis spätestens 31.03.2018 vorzulegen. Haushaltsmittel für die Beschaffung der HLS werden den Regierungen im Rahmen der zu Jahresbeginn erfolgenden Haushaltsmittelzuweisung zur Verfügung gestellt.

4. Antragstellung

- 4.1 Anträge auf Förderung sind mit dem Antrag nach Anlage 3 zu den FwZR vom 13.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar bei den Regierungen einzureichen.

4.2 Der Antrag muss im Übrigen (Antragsformular unter Nr. 10, Sonstiges) folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Fahrzeugs mit Monat und Jahr der Indienststellung und amtlichem Kennzeichen, auf dem der zu ersetzende HLS verlastet ist,
- Angabe zu Monat und Jahr der Indienststellung des zu ersetzenden HLS bzw. der wesentlichen Bestandteile sowie Art und Typ, Baujahr, Seriennummer und Hersteller der zu ersetzenden Gerätschaften,
- Art des zur Beschaffung vorgesehenen HLS bzw. der wesentlichen Bestandteile,
- Schriftliche Bestätigung des Kreisbrandrats, Stadtbrandrats oder Leiters der Berufsfeuerwehr, dass das Fahrzeug, auf dem der zu ersetzende HLS bisher schon verlastet ist, in der Alarmierungsplanung für THL-Einsätze hinterlegt ist.

5. **Förderumfang, Vorzeitige Beschaffung, Bewilligung, Verwendungsnachweis**

Zuständig für Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sind die Regierungen.

Auf Antrag kann die Regierung schriftlich eine Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilen.

Gewährt wird ein Festbetrag von 6.000 €, sofern der komplette HLS im Paket beschafft wird. Sofern von den wesentlichen Bestandteilen (siehe Nr. 1) mindestens zwei Geräte angeschafft werden, werden 30 v. H. der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens aber 6.000 € als staatliche Zuwendung gewährt. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass weiter verwendete Teile mit den neu angeschafften wesentlichen Bestandteilen in vollem Umfang kompatibel sind. In diesem Fall ist bei einer Ersatzbeschaffung der weiter verwendeten Teile keine Förderung nach diesem Sonderförderprogramm möglich.

Im Zuwendungsbescheid ist eine Bindungsfrist (Nr. 4.2.3 VVK) von zehn Jahren festzulegen; die ANBest-K (Nr. 5.1 VVK) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Für die Bewilligung und Auszahlung sind die vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zur Förderung von Beschaffungen für die Feuerwehren zu diesem Zweck gesondert zugewiesenen Ausgabemittel aus Kap. 03 23 Tit. 883 01 zu verwenden. Nach Beschaffung ist bei der Regierung ein Nachweis der Verwendung nach Anlage 4 zu den FwZR vom 13.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen; die Rechnung, aus der auch die Leistungsangaben des beschafften HLS bzw. der wesentlichen Bestandteile hervorgehen müssen, ist in Kopie beizufügen. Ebenso ist mitzuteilen, auf welchem Fahrzeug der HLS verlastet wurde.

6. Sonstiges

Die Regierungen werden gebeten, das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu informieren, wenn anhand der von den Zuwendungsempfängern vorgelegten Rechnungen erkennbar wird, dass die tatsächlichen Kosten regelmäßig und deutlich niedriger als die dem Festbetrag zu Grunde gelegten Kosten (20.000 €) sind. Zudem bitten wir Sie, die Kreisverwaltungsbehörden und Kommunen umgehend über das Sonderförderprogramm zu unterrichten.

Im Übrigen gelten, soweit sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, die einschlägigen förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Schuster
Ministerialdirektor